



Rechtsverordnung zum  
**Bebauungsplan Nr. 006**  
„Östlich der Waldseer Straße“

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter  
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

**Internetfassung**



## **Abschrift**

### **Rechtsverordnung**

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen für das Bebauungsplangebiet

#### **„Östlich der Waldseer Straße“**

Die Stadtverwaltung Speyer erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2, Buchst. a, Ziff. 1 bis 3 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.02.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 32, 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25.03.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 12.07.1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung vom.....Az. .... folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes „Östlich der Waldseer Straße“, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan i. M. 1 : 1000 dargestellt ist.

#### **§ 2 Dachform**

Es sind nur Satteldächer gestattet. Flachdächer können bei der eingeschossigen Bebauung zugelassen werden.

#### **§ 3 Dachneigung**

Die Dachneigung soll im gesamten Wohngebiet ca. 30° betragen. Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zulässig.

#### **§ 4 Dachaufbauten**

Dachaufbauten sind nur bei den bestehenden Gebäuden des Baugebietes mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

#### **§ 5 Dacheindeckung**

Zementgebundene Eindeckungen müssen farblich den Dächern benachbarter Häuser angeglichen werden.

#### **§ 6 Kniestöcke**

Kniestöcke sind nur innerhalb des Gewerbegebietes bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen Oberkante Geschoßdecke und Oberkante Fußpfette, zulässig.

#### **§ 7 Außenanstriche etc.**

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

#### **§ 8 Einfriedungen**

Alle Baugrundstücke sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1,00 m, sein. Die Sockelhöhe darf 40 cm, gemessen ab Gehsteighinterkante, nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen sind in Putz und Farbe auf die Wohnhäuser abzustimmen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltend wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen, das Straßen- oder Landschaftsbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,-- DM geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I.S.177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens 25,-- DM beträgt.

Die Androhung von Geldstrafen bis zu 500,-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 10. Jan. 1968  
Stadtverwaltung  
In Vertretung:

gez. Jossé

Erster Bürgermeister